

BE_ZIVILSTRAF SK 2021 22 vom 29. November 2021

BE Obergericht, 2021-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2021_22

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 22 du 29 novembre 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 22 del 29 novembre 2021

Regeste

versuchter Mord, evtl. versuchte vorsätzliche Tötung, mehrfache Vergewaltigung | Strafgesetz

Erwägungen

E. 22

Kontakt- und Rayonverbot gegenüber der Straf- und Zivilklägerin 1

E. 22.1

Theoretisches Zur Durchsetzung eines Kontakt- und Rayonverbots existiert mit Art. 67b aStGB eine strafrechtliche und mit Art. 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) eine zivilrechtliche Rechtsgrundlage. Hinsichtlich der Anordnungsvoraussetzungen zum strafrechtlichen Kontakt- und Rayonverbot gemäss Art. 67b aStGB wird auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (Ziff. VII.4. des erstinstanzlichen Urteilmotivs; pag. 2483). Nach Art. 28b Abs. 1 ZGB kann das Gericht zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen der verletzenden Person insbesondere verbieten (1.) sich der verletzten Person anzunähern oder sich in einem bestimmten Umkreis ihrer Wohnung aufzuhalten, (2.) sich an bestimmten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten, (3.) mit ihr Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg, oder sie in anderer Weise zu belästigen. Art. 28b ZGB setzt eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung voraus, die sich durch Gewalt, Drohung oder Nachstellung äussert. Die anzuordnenden Massnahmen müssen im Hinblick auf die Bedrohung verhältnismässig sein (zum Ganzen Buehler Andrea, in: OFK ZGB, 3. Auflage, Art. 28b N 2 ff.; Aebi-Müller, in: Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personen- und Familienrecht - Partnerschaftsgesetz, 3. Auflage, Art. 28b N 5). Die Auflistung möglicher Schutzmassnahmen im Gesetz ist nicht abschliessend. Je ernster die Bedrohung, desto einschneidender und länger dürfen die Schutzmassnahmen ausfallen. Das bedeutet im Umkehrschluss, je weniger einschneidend die Schutzmassnahmen sind, desto tiefer sind die Anforderungen an die Bedrohung. So hat das Bundesgericht etwa ein dauerhaftes und unbefristetes Kontakt- und Annäherungsverbot, wobei der Adressat nicht auf zukünftige Kontaktaufnahmen angewiesen war, gestützt (BGE 144 III 257 E. 4.3.3).

67 Die adhäsionsweise Geltendmachung von Schutzansprüchen nach Art. 28b ZGB im Strafprozess wurde in der Rechtsprechung bislang nicht thematisiert. Die zivilrechtlichen Ansprüche i.S.v. Art. 122 StPO umfassen primär Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche. Jedoch erscheint es – nicht zuletzt mit Blick auf den vorliegenden Fall – sachgerecht, Opfer von Gewalt, Drohung oder Nachstellung in den Genuss eines Adhäsionsprozesses zur Durchsetzung der gesetzlichen Schutzansprüche gemäss Art. 28b

ZGB kommen zu lassen.

E. 22.2

Urteil der Vorinstanz Die Vorinstanz prüfte die Anträge der Straf- und Zivilklägerin 1 lediglich anhand von Art. 67b aStGB und erwog, dass gemäss mehreren Gutachten vom Beschuldigten keine Wiederholungsgefahr ausgehe und der Antrag daher abzuweisen sei (Ziff. VII.4.1.2. des erstinstanzlichen Urteilsmotivs; pag. 2484).

E. 22.3

Vorbringen der Parteien Dagegen wandte Fürsprecherin D._____ oberinstanzlich ein, das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr sei für die Anordnung eines Kontakt- und Rayonverbots nicht massgebend, da Art. 28b ZGB eine solche nicht verlange. Die Vorgeschichte der Tat beweise, dass ein Schutzbedarf bestehe. Die Straf- und Zivilklägerin 1 sei unmittelbar nach der Verlegung des Beschuldigten in den vorzeitigen Strafvollzug von dessen Familie kontaktiert worden, wobei der zeitliche Zusammenhang nahe lege, dass der Beschuldigte diese Kontaktaufnahme veranlasst habe (zum Ganzen pag. 3107).

Rechtsanwalt B._____ machte dagegen geltend, für die Anordnung eines Kontakt- und Rayonverbots nach Art. 67b aStGB seien die Voraussetzungen nicht erfüllt. Es habe seit rund 6 Jahren keinen Kontakt mehr zwischen dem Beschuldigten und der Straf- und Zivilklägerin 1 gegeben, sodass auch kein Bedarf bestehe. Der Beschuldigte habe auch kein Interesse an einer Kontaktaufnahme (zum Ganzen pag. 3095).

E. 22.4

Beurteilung der Kammer Die Kammer ist bei der Beurteilung der Zivilklage an die Anträge der Parteien gebunden (Art. 391 Abs. 1 Bst. b StPO e contrario). Obwohl in den Anträgen (pag. 3125) und der Zivilklage (pag. 2056) von Fürsprecherin D._____ keine Rechtsgrundlage genannt wird, ist bei Berücksichtigung der Begründung im oberinstanzlichen Parteivortrag klar, dass das Kontakt- und Rayonverbot auf Art. 28b ZGB abzustützen sei. Die Kammer geht daher nicht auf die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 67b aStGB ein, die von der Vorinstanz korrekt geprüft und verneint wurden (Ziff. VII.4.1.2. des erstinstanzlichen Urteilsmotivs; pag. 2484). Die Besorgnis der Straf- und Zivilklägerin 1 vor neuerlichen Kontaktaufnahmen durch den Beschuldigten ist bei Berücksichtigung der Vorgeschichte und des Vorfalls vom 30. Juli 2016 absolut nachvollziehbar. Auch wenn der Beschuldigte versicherte, er suche keinen Kontakt zu ihr (pag. 3077, Z. 12), und die Wiederholungsgefahr gutachterlich als gering eingestuft wurde (pag. 1547), kann aufgrund des äusserst schwerwiegenden Angriffs nicht am Bedarf nach Schutzmassnahmen gezweifelt werden. Zumal es für den Beschuldigten keinen nachvollziehbaren Grund

68 gibt, die Straf- und Zivilklägerin 1 in Zukunft zu kontaktieren, aufzusuchen oder sich ihr anzunähern, und die Schutzmassnahmen somit kaum eine spürbare Einschränkung für ihn darstellen, sind keine hohen Anforderungen an die Anordnungsvoraussetzungen zu stellen. Die beantragten Massnahmen sind geeignet, der Bedrohung zu begegnen. Demnach sind die Voraussetzungen nach Art. 28b ZGB erfüllt. Die beantragten Massnahmen sind im Gesetz ausdrücklich vorgesehen und daher grundsätzlich zulässig. Aufgrund des Vorfalls, bei dem die Straf- und Zivilklägerin 1 von Angehörigen des Beschuldigten kontaktiert wurde, erscheint es erforderlich, auch die indirekte Kontaktaufnahme über Bekannte und Familienmitglieder und in jeder erdenklichen Form – persönlich, schriftlich oder digital – zu verbieten. Obwohl dem Beschuldigten das aktuelle

Wohndomizil der Straf- und Zivilklägerin 1 aufgrund der Opferschutzmassnahmen grundsätzlich nicht bekannt ist, erscheint es aufgrund der Vorgeschichte nötig, ihm den Aufenthalt in einem Umkreis von weniger als 150m zu untersagen. Ferner ist auch die Annäherung an die Straf- und Zivilklägerin 1 auf eine Distanz von weniger als 150m zu verbieten, wobei sich der Beschuldigte bei einem zufälligen Aufeinandertreffen unaufgefordert zu entfernen hat. All diese Massnahmen sind bei Berücksichtigung ihrer geringen Auswirkungen für den Beschuldigten verhältnismässig. Die Anordnung erfolgt mit der Androhung einer Strafe gemäss Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall. VI. Kosten und Entschädigung

E. 23

Verfahrenskosten Die Vorinstanz setzte die Verfahrenskosten (exkl. Kosten der amtlichen Verteidigung) gesamthaft auf CHF 59'197.40 fest, was angesichts des aufwändigen Verfahrens angemessen erscheint. Davon auferlegte sie $\frac{3}{4}$ dem Beschuldigten und die verbleibenden $\frac{1}{4}$ dem Kanton Bern (Ziff. I. und Ziff. II.2. des erstinstanzlichen Urteils; pag. 2298 f.). Da der Beschuldigte in oberer Instanz vollumfänglich schuldig erklärt wird, ist die Kostenverlegung zu ändern und die gesamten erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 59'197.40 werden dem Beschuldigten auferlegt. In oberer Instanz unterliegt der Beschuldigte mit seinen Anträgen, wohingegen die Generalstaatsanwaltschaft vollumfänglich und die Straf- und Zivilklägerinnen 1-3 grösstenteils obsiegen. Die unwesentlichen Abweichungen der Kammer von den Anträgen der Straf- und Zivilklägerin 1 im Zivilpunkt und von den Anträgen der Straf- und Zivilklägerinnen 2 und 3 – die Berufung Letzterer war auf den Zivilpunkt beschränkt – rechtfertigen keine Kostenaufgabe, zumal für den Zivilpunkt infolge Geringfügigkeit keine Verfahrenskosten ausgeschieden werden. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden in Anwendung von Art. 24 Bst. b des Dekrets betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (VKD; BSG 161.12), einschliesslich einer angemessenen Gebühr i.S.v. Art. 21 Bst. a VKD für die persönliche Teilnahme der Generalstaatsanwaltschaft an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung, auf CHF 9'000.00 bestimmt und vollumfänglich dem Beschuldigten auferlegt.

69

E. 24

Entschädigungen Es sind die Entschädigungen für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Rechtsanwalt B. _____ sowie die unentgeltliche Rechtsvertretung der Straf- und Zivilklägerin 1 durch Fürsprecherin D. _____ für das erst- und oberinstanzliche Verfahren zu bestimmen. Weiter ist über die amtliche Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Straf- und Zivilklägerinnen 2 und 3 durch Rechtsanwalt J. _____ im erstinstanzlichen und durch Rechtsanwältin F. _____ im oberinstanzlichen Verfahren zu befinden.

E. 24.1

In erster Instanz Betreffend das erstinstanzliche Verfahren werden die angemessenen Entschädigungen bestätigt. Für die Berechnungen wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen. Der Kostenverlegung folgend ist der Beschuldigte – anders als im erstinstanzlichen Urteil – für sämtliche amtlichen Entschädigungen vollumfänglich rück- und nachzahlungspflichtig (Art. 135 Abs. 4 StPO; Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 433 Abs. 1 StPO). Betreffend die amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt J. _____ ist

ergänzend auf die rechtskräftige Verfügung des Regionalgerichts Berner Jura- Seeland vom 13. November 2020 hinzuweisen (pag. 2346 ff.), die der Kammer nicht zur Neu Beurteilung bzw. Bestätigung offensteht.

E. 24.2

In oberer Instanz

E. 24.2.1

Rechtsanwalt B._____ Für die amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt B._____ wird auf die einge- reichte Honorarnote abgestellt (pag. 3141 ff.). Vom geltend gemachten Zeitauf- wand werden entsprechend der tatsächlichen Dauer für die mündliche Urteileröff- nung 15 Minuten abgezogen, sodass ein zu vergütender Zeitaufwand von 44 Stun- den verbleibt. Ferner macht Rechtsanwalt B._____ Reisekosten von total CHF 900.00 geltend, wovon jeweils CHF 150.00 auf drei Reisen von Biel nach Bern entfallen. Gemäss Ziff. 2 des Kreisschreibens Nr. 15 des Obergerichts über die Entschädigung der amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte und Nachforde- rungsrecht (KS Nr. 15) beträgt der Reisezuschlag bei einer Reisezeit zwischen ei- ner und zwei Stunden lediglich CHF 75.00. Da Reisen von Biel nach Bern und zurück innerhalb dieses Zeitrahmens liegen, werden die drei Reisen lediglich mit einem Reisezuschlag von jeweils CHF 75.00 abgegolten. Der zu vergütende Rei- sezuschlag beträgt somit gesamthaft CHF 525.00. Die Berechnung der amtlichen Entschädigung ergibt sich im Weiteren aus dem Dispositiv. Der Beschuldigte ist für die amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt B._____ im oberinstanzlichen Verfahren – mit Ausnahme der angefallenen Übersetzungs- kosten von CHF 490.00 sowie der darauf anfallenden Mehrwertsteuer – vollum- fänglich rück- und nachzahlungspflichtig (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 24.2.2

Fürsprecherin D._____ Für die amtliche Entschädigung von Fürsprecherin D._____ wird ebenfalls auf die eingereichte Honorarnote abgestellt (pag. 3135 f.), wobei die Position «Beru- fungserklärung ans Obergericht, Kurzbriefe an RA Wüthrich, RA Vogt, General- staatsanwaltschaft, Klientin» um 90 Minuten gekürzt wird. Dies, weil die Beru-

70 fungserklärung den Anträgen in erster Instanz entspricht (pag. 2245 ff.; pag. 2531 ff.) und der Versand von Kurzbriefen praxisgemäss Kanzleiauslagen darstellt. Ferner wird die Position «Urteilsverkündung» entsprechend der tatsächli- chen Dauer der mündlichen Urteileröffnung um 15 Minuten gekürzt. Es ergibt sich ein zu vergütender Zeitaufwand von 40.5 Stunden. Letztlich wird der Reisezuschlag gekürzt, wobei die drei ausgewiesenen Reisen jeweils mit CHF 75.00, ausmachend total CHF 225.00, abgegolten werden (vgl. Ziff. 2 KS Nr. 15). Die Berechnung er- gibt sich im Weiteren aus dem Dispositiv. Der Beschuldigte ist für die amtliche Entschädigung von Fürsprecherin D._____ vollumfänglich rück- und nachzahlungspflichtig (Art. 426 Abs. 4 und Art. 433 Abs. 1 StPO). Fürsprecherin D._____ hat für den vom Beschuldigten nachforderbaren Teil gegenüber der Straf- und Zivilklägerin 1 ein Nachforderungsrecht (Art. 42a KAG).

E. 24.2.3

Rechtsanwältin F._____ Der in der Honorarnote von Rechtsanwältin F._____ ausgewiesene Zeitauf- wand von 44.5 Stunden erscheint zu hoch, insbesondere da die Berufung der Straf- und Zivilklägerinnen 2 und 3 auf den Zivilpunkt beschränkt wurde (pag. 3139 f.). Da die Honorarnote den Zeitaufwand nicht auf einzelne Leistungen

aufschlüsselt, wird der gebotene Zeitaufwand durch die Kammer bestimmt. Dabei wird von einem Aufwand von 4 Stunden für Besprechungen mit den Klientinnen, 13.5 Stunden für die oberinstanzliche Hauptverhandlung einschliesslich die mündliche Urteilseröffnung sowie 5 Stunden zur Vorbereitung der Verhandlung ausgegangen. Zusätzlich werden 12.5 Stunden für Aktenstudium vergütet, da Rechtsanwältin F._____ erst nach der erstinstanzlichen Hauptverhandlung in das Verfahren eintrat. Es resultiert ein zu vergütender Zeitaufwand von 35 Stunden. Hinsichtlich Auslagen und Reisezuschlägen wird auf die Honorarnote abgestellt. Im Weiteren ergibt sich die Berechnung aus dem Dispositiv. Der Beschuldigte ist für die amtliche Entschädigung von Rechtsanwältin F._____ vollumfänglich rück- und nachzahlungspflichtig (Art. 426 Abs. 4 und Art. 433 Abs. 1 StPO). Rechtsanwältin F._____ hat für den vom Beschuldigten nachforderbaren Teil gegenüber den Straf- und Zivilklägerinnen 2 und 3 ein Nachforderungsrecht (Art. 42a KAG). VII. Verfügungen Es wird verfügt, dass die folgenden beschlagnahmten Unterlagen als Beweismittel zu den Akten erkannt werden: - Mietvertrag H.____-strasse, I._____; Kündigungsschreiben vom 13.10.2016; - Einkaufsquittungen vom 30.07.2016; - Kontoauszug PostFinance vom 30.07.2016. Die Zustimmung zur Löschung des von A._____ erstellten DNA-Profiles (PCN._____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).

71 Die Zustimmung zur Löschung der von A._____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN._____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

72 VIII. Dispositiv Die 2. Strafkammer erkennt: I. Es wird festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot verletzt wurde. II. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 11. Dezember 2019 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als: 1. Das von E._____ und G._____ beantragte Kontakt- und Rayonverbot abgewiesen wurde. 2. Weiter verfügt wurde: 2.1 Folgender Gegenstand wird zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB): - Taschenmesser «Herbertz», Kunststoffgriff, Farbe Eierschalenweiss, Clip-Point-Klinge (Ass.-Nr. 012) 2.2 Folgende Gegenstände werden mit Zustimmung von A._____ vernichtet: - 1 Hemdknopf, grau (Ass. 002) - 1 Paar Sandalen, „Memphis one“, beige (Ass. 018) - 1 kurze Hose, „identic“, Gr. W38, hellblau/türkis (Ass. 019) - 1 Kurzarmhemd, „Angelo Litrico“, Gr. 3XL/48, kariert, Rot-, Grautöne (Ass. 020) - 1 Unterhemd, dunkelblau (Ass. 021) 2.3 Folgende Gegenstände werden mit Zustimmung von C._____ vernichtet: - 1 Paar Flipflops Gr. 37, schwarz/grau mit aufgesetzten Ziersteinen (Ass. 003) - 1 Leinenhose, schwarz, „Chicorée“, Gr. S (Ass. 025) - Handtasche schwarz 2.4 Folgende Gegenstände werden A._____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben: - Natel iPhone 6S - Fotoapparat Casio - Memory-Card 4 GB - Lebenslauf A._____ - Memory-Card sandisk 4 GB - Memory-Card kingston 2 GB - Memory-Card hama 4 GB - Memory-Card sandisk 2 GB - Memory-Card sandisk 256 MB

73 - Memory-Card sony 512 MB - USB-Stick sandisk 8 GB - USB-Stick weiss mit Aufschrift «Dominik O'Neill Facharzt für allg. Medizin FMH» III. A._____ wird schuldig erklärt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.